

Betreuungsverfügung

Wenn Sie keine *Vorsorgevollmacht* erteilt haben und Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können, muss für Sie ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden. Durch eine *Betreuungsverfügung* können Sie Ihre Vorstellungen hinsichtlich der gesetzlichen Betreuung einbringen. So können Sie festlegen, wen Sie sich als **Betreuer wünschen**. Sie können auch erklären, wer als Betreuer für Sie keinesfalls bestellt werden soll.

Falls Sie genaue Vorstellungen haben, wie der Betreuer Ihre Betreuung führen soll, können Sie diese **persönlichen Wünsche** in die *Betreuungsverfügung* mit aufnehmen. Dies können Regelungen sein, wie zum Beispiel Ihre finanziellen Mittel verwendet werden sollen oder wo und wie Sie im Alter wohnen und gepflegt werden wollen. An Ihre Wünsche sind dann das Betreuungsgericht und ein bestellter Betreuer gebunden.

Wir empfehlen die *Betreuungsverfügung* **schriftlich** zu verfassen und so zu **hinterlegen**, dass diese im Falle Ihrer Betreuungsbedürftigkeit auch dem **Betreuungsgericht** zugeleitet wird. Eine *Betreuungsverfügung* ist auch dann **gültig**, wenn Sie zum Zeitpunkt der Verfassung **nicht mehr geschäftsfähig** waren.

Ihre Unterschrift unter eine *Betreuungsverfügung* kann von der **Betreuungsbehörde des Landratsamtes Heidenheim** gegen eine Gebühr von 10 € **beglaubigt** werden. Sie sollten für eine Beglaubigung bei der Betreuungsbehörde einen Termin vereinbaren. Auch die *Betreuungsverfügung* können Sie beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen eine Gebühr registrieren lassen (Anschrift siehe unter Vollmacht).